

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen
Vom 29. Januar 2024**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 08.02.2024, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 29.01.2024

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 645), in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 LVO vom 4. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 774), wird nach Beschlussfassung des Stiftungsrats vom 14. Dezember 2023 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 22. Januar 2024 gemäß § 7 Satz 6 LBVO die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 22. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 70 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.
- (2) Der Kanzlerin oder dem Kanzler werden Funktionsleistungsbezüge entsprechend der Anlage 9 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein gewährt.
- (3) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Medizin werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 48,7 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.
- (4) Nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern werden Funktionsleistungsbezüge bis zu 14,0 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

- (5) Für die übrigen Funktionen werden folgende Funktionsleistungsbezüge jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppe W 3 gewährt, sofern nicht gleichzeitig das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ausgeübt wird:
- a. der oder dem Senatsvorsitzenden bis zu 6 v. H.,
 - b. der oder dem Vorsitzenden der Sektionen bis zu 9,3 v. H.,
 - c. den koordinierenden Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern bis zu 9,3 v. H.,
 - d. den stellvertretenden koordinierenden Studiengangleiterinnen und Studiengangleitern bis zu 6 v. H.,
 - e. dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission bis zu 9,3 v. H.
- (6) Die Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezugs entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Personen, die eine dieser Funktionen kommissarisch wahrnehmen, entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Lübeck, den 29. Januar 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)